



KIT

ANERKENNUNG SCHULISCHER /AKADEMISCHER UND BERUFLICHER ABSCHLÜSSE

ERSTELLT DURCH DIE UNIVERSITÄT PADUA

ITALIEN

Prämisse

Was ist ein Kit?

Ein Kit stellt eine Auswahl an Informationen, Dokumenten und Arbeitsmitteln dar. Diese sollen dem Anwender dazu verhelfen, sich einerseits einen Überblick über das zu behandelnde Thema auf europäischer Ebene zu verschaffen und andererseits Denkanstöße zur Bewertung des Themas zu bekommen, so dass seine beruflichen Inhalte und Schwerpunkte in Richtung einer europäischen Perspektive intensiviert werden können.

Was soll es bewirken?

Das Kit zielt auf eine bewusstere Wahrnehmung des zu behandelnden Themas sowie auf die Verbreitung von entsprechenden Kenntnissen unter Anwendern, die auf europäischer Ebene tätig sind. Ziel ist die Förderung der Netzwerkarbeit und des gegenseitigen Informationsaustauschs auf lokaler und internationaler Ebene. Das Kit ist ein Instrument zur Verbreitung von Themeninhalten. In diesem Sinne soll es auf Produkte und Dokumente aufmerksam machen, die auf europäischer oder nationaler Ebene bestehen.

Für wen ist es gedacht?

Das Kit ist insbesondere für Anwender der lokalen Ebene gedacht, die Information und Beratung in einer europäischen Dimension anbieten. Die Sprache soll in diesem Sinne möglichst klar und einfach sein.

Wie wird es angewendet?

Das Kit kann als Mittel zur (Selbst)Aktualisierung über ein entsprechendes Thema oder, im Rahmen der Ziele des vorliegenden Projekts, als Instrument zur Unterstützung von Verbreitungsaktivitäten verwendet werden. In diesem Sinne fördert es die Gruppenarbeit und stellt hierbei offene Fragen und Anregungen für weitere Rechercharbeiten.

Wie wurde es bearbeitet?

Das Kit stellt das Ergebnis einer internationalen Arbeitsgruppe zu einem bestimmten Thema dar. Hierbei wurde zunächst eine Zusammenstellung von relevanten Fragen erarbeitet, die Anwendern, die auf europäischer Ebene tätig sind, gemeinsam sind. Das Kit ist jedoch nicht als komplettes und umfassendes Dokument konzipiert, sondern vielmehr als Ausgangspunkt zur Förderung weiterer Beiträge, Diskussionen und Anfragen im Rahmen eines kontinuierlichen und zunehmenden Austauschs zwischen europäischen Anwendern.

Wie ist es organisiert?

Die inhaltliche Struktur des Kit richtet sich insbesondere nach Schlüsselbegriffen, die während der internationalen Workshops gemeinsam erarbeitet wurden. Mit jedem Schlüsselbegriff verbunden sind offene Fragen, die dem Leser unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen anbieten. Am Ende des Kit befindet sich eine Reihe von Vorschlägen, Dokumenten, Arbeitsmitteln, so genannten good practices und weiteren nützlichen Verweisen. Das Kit schlägt Informationen und Elemente zum internationalen Vergleich vor mit dem Ziel, einen europäischen Standpunkt bezüglich des Themas zu entwickeln sowie ein größeres Bewusstsein der europäischen Dimension bei den Anwendern zu fördern.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------------------|
| Prämisse | 2 |
| Von der Anerkennung zur Transparenz der Abschlüsse | 4 |
| Die Anerkennung von Abschlüssen für akademische Zwecke | 4 |
| Die Anerkennung von Abschlüssen für Arbeitszwecke | 5 |
| Europass-Dokumente | 5 |
| Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen | 6 |
| Akademische Abschlüsse | 6 |
| Anerkennung des Hochschulzulassungszeugnisses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Undergraduate-Studiengang einschreiben will | 7 |
| Anerkennung von Universitätsabschlüssen von EU-Bürgern, die sich in an einer Universität eines Mitgliedstaates Graduate-Studiengänge (Master, Doktor) einschreiben wollen | 10 |
| Berufliche Abschlüsse | 13 |
| Das ECVET-Projekt zur Anerkennung von Berufsausbildungscredits | 14 |
| Was ein EU-Bürger tun muss, um Zugang zu einem regulierten Beruf zu erhalten | 15 |
| Literaturhinweise | 19 |
| Anhang | 20 |
| Anerkennung eines Sekundarschulabschlusses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Undergraduate-Studiengang einschreiben will | 20 |
| Frankreich | 200 |
| Deutschland | 200 |
| Italien | 21 |
| Polen | 21 |
| Vereinigtes Königreich | 21 |
| Anerkennung eines Universitätsabschlusses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Graduate-Studiengang (Master, Doktor) einschreiben will | 22 |
| Europa | 22 |
| Frankreich | 22 |
| Deutschland | 22 |
| Italien | 23 |
| Polen | 23 |
| Vereinigtes Königreich | 23 |
| Anerkennung von Abschlüssen für einen EU-Bürger, um Zugang zu einem regulierten Beruf zu erhalten | 24 |
| Europa | 24 |
| Frankreich | 24 |
| Deutschland | 25 |
| Italien | 26 |
| Polen | 26 |
| Vereinigtes Königreich | 27 |

Anerkennung schulischer/akademischer und beruflicher Abschlüsse

Von der Anerkennung zur Transparenz der Abschlüsse

Wir versuchen folgende Fragen zu beantworten:

- a) „Berechtigt mich mein Abschluss, einen bestimmten Studiengang in einem europäischen Land zu studieren?“
- b) „Erlaubt mir mein Abschluss, in einer bestimmten Stelle in einem europäischen Land zu arbeiten?“

Fall a) betrifft die Möglichkeit der Belegung eines Studiengangs an einer Universität (siehe Abschnitt „Die Anerkennung von Abschlüssen für akademische Zwecke“).

Fall b) betrifft die Möglichkeit, mit dem vorhandenen Zeugnis und den vorhandenen Abschlüssen eine Stelle zu suchen (siehe Abschnitt „Die Anerkennung von Abschlüssen für Arbeitszwecke“).

Transparenz heißt Abschlüsse und Unterlagen, die der Arbeitnehmer oder Student besitzt, in ganz Europa leicht übersetzbar zu machen. Das Kriterium für die Transparenz von Abschlüssen ist ein Versuch, die Abschlüsse anzugleichen.

Das Ziel der Erreichung der Transparenz hat drei Hauptansätze:

- Den von Einzelpersonen erhaltenen Diplomen und Hochschulzeugnissen wird ein Diplomzusatz/eine Zeugniserklärung beigelegt.
- Einrichtung einer nationalen Stelle als ersten Beratungs- und Informationspunkt für Menschen, die Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Zeugnisse oder Abschlüsse haben. Diese Organisation ist das Netzwerk der Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC) zu finden unter <http://www.enic-naric.net>.
- Erarbeitung gemeinsamer Werkzeuge und Ressourcen für diejenigen, die mit der Anerkennung der Abschlüsse befasst sind, usw.¹

Die Anerkennung von Abschlüssen für akademische Zwecke

In der EU sollen die nationalen Hochschulbildungssysteme bis 2010 angeglichen werden (Bologna-Erklärung²): ein dreijähriger Bachelor-, ein zweijähriger Master- und ein dreijähriger Doktor-Studiengang. Trotzdem wird die Anerkennung von Zeugnissen und Abschlüssen durch die Vielzahl akademischer Qualifikationen und der beharrlichen unterschiedlichen Struktur der Bildungssysteme verkompliziert.

Was die Transparenz und Anerkennung eines Zeugnisses oder einer akademischen Studienzeit im Ausland für akademische Zwecke anbetrifft:

- a. Werkzeuge zur Transparenz und Anerkennung von Diplomen für akademische Zwecke wie von Europass angegeben (siehe: <http://europass.cedefop.eu.int/>, siehe auch Abschnitt „Europass-Dokumente“).
- b. Das ECTS-System angehäufter und übertragbarer Credits, das über eine mehr als zehnjährige Erfahrung mit Erasmus verfügt, kann bei Studienzeiten im Ausland helfen.

¹ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1148&format=HTML&aged=0&language=FR&quiLanguage=fr>
Der europäische Qualifikationsrahmen: eine neue Methode, die Qualifikationen in ganz Europa zu verstehen, Brüssel, 5. September 2006: Der EQR wird für eine gemeinsame Sprache zur Beschreibung von Abschlüssen sorgen, die den Mitgliedstaaten, Arbeitgebern und Einzelpersonen helfen wird, die Abschlüsse über die diversen Bildungs- und Ausbildungssysteme der EU hinweg zu vergleichen.

² Die Bologna-Erklärung, gemeinsame Erklärung der am 19. Juni 1999 versammelten Europäischen Bildungsminister; URL: http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_declaration.pdf.

- c. Der Diplomzusatz, ein Begleitdokument für ein akademisches Zeugnis, macht genaue Angaben zu den vom Hochschulabgänger erzielten Ergebnissen mit bestätigter Anwesenheit im Studiengang und einer Beschreibung der Lehrmethode.

Gegenwärtig existieren keine Gemeinschaftsrichtlinien, die die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse auferlegen, und es gibt kein Zeugnis, das automatisch in jedem Mitgliedstaat anerkannt werden kann.

Die Anerkennung von Abschlüssen für Arbeitszwecke

In Bezug auf die Anerkennung und Transparenz für berufliche Zwecke:

- a) Mehrere europäische Richtlinien wurden angekündigt (<http://www.cedefop.gr>). Die letzte Änderung (20.04.2004) verdeutlicht und vereinfacht die Regeln, steigert die Liberalisierung der Leistungserbringung, schafft Autonomie in der Anerkennung der Abschlüsse und Flexibilität in den Verfahrensweisen, verbessert die öffentliche Information über die Rechte der Bürger zur Unterstützung bei der Erreichung der Anerkennung ihrer Abschlüsse.
- b) Die wichtigsten Grundsätze für die Anerkennung von im Zielland regulierten Berufen sind, dass das Zeugnis in Bezug auf Arzt-, Sanitäter-, Apotheker- und Architektenberufe automatisch anerkannt wird. Für die anderen regulierten Berufe richten die Richtlinien 89/48EWG und 92/51/EWG ein allgemeines nichtautomatisches Anerkennungssystem für Zeugnisse ein, das dem Antragsteller auf Anerkennung die Chance gibt, „ausgleichende Maßnahmen“ zu erhalten. Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter: <http://www2.trainingvillage.gr/etv/library/certification/main.asp>
- c) Für Berufe, die im Zielland nicht geregelt sind, ist die Valorisierung des Zeugnisses und der Abschlüsse das Vorrecht des Arbeitgebers. Falls der Abschluss einer Person nicht anerkannt wird oder die Person Probleme beim Finden einer dem Abschluss entsprechenden Stelle hat, muss sich die Person mit den nationalen Informationszentren in Verbindung setzen.

Die für die berufliche Anerkennung und Transparenz relevanten Dokumente und Websites sind:

- Ein Leitfaden zum allgemeinen Anerkennungssystem beruflicher Abschlüsse (http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/index_en.htm).
- Der Verhaltenskodex des jeweiligen Berufes.
- Datenbank der regulierten Berufe.
- Die nationalen Informationsstellen, die den Zugang zu beruflichen Bildungs- und Ausbildungssystemen ermöglichen (<http://www2.trainingvillage.gr/etv/transparency/fr/refpoint.asp>).
- Die Europass-Dokumente (<http://europass.cedefop.eu.int/>), siehe auch Abschnitt „Europass-Dokumente“).

Europass-Dokumente

Europass ist eine Initiative zur Förderung der Mobilität und des lebenslangen Lernens unter Arbeitnehmern und Lernenden in Europa. Es ist eine Sammlung von Dokumenten, die dazu gedacht ist, Ihre Qualifikation, Ihre Abschlüsse und Erfahrungen in einem europäischen Standardformat festzuhalten. Es wird Ihnen helfen, Ihre Qualifikation und Ihre Abschlüsse Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen im Ausland leichter verständlich zu machen. Dies ist nützlich, wenn Sie in der EU Arbeit suchen oder studieren wollen.

Die Europass-Dokumente, welche in allen offiziellen EU-Sprachen zur Verfügung stehen, sind:

- Der *Europass-Lebenslauf* ist eine verbesserte Version des europäischen Lebenslaufs und gibt die Ausbildung, berufliche und persönliche Erfahrung usw. in analytischem und standardisiertem Format wieder.
- Der *Europass-Mobilitätsnachweis* ist ein Dokument über die transnationale Mobilität für Lernzwecke, was heißt, dass der Besitz solcher Erfahrungen leichter zu kommunizieren ist. Es ersetzt den Europass-Ausbildungsnachweis, der seit 2000 verwendet wurde.
- Der *Europass-Diplomzusatz* dokumentiert Hochschulbildungsleistungen von Einzelpersonen. Er wird von derselben Einrichtung ausgestellt, die das Diplom/Abschlusszeugnis ausgestellt hat und soll ab 2005 allen neuen Hochschulabgängern ausgestellt werden.
- Die *Europass-Zeugniserklärung* ist ein Dokument, das Berufs- und Berufsausbildungszeugnisse ergänzt und die beruflichen Abschlüsse und die erworbene Qualifikation erklärt.
- Der *Europass-Sprachenpass* ist ein Dokument, in dem Einzelpersonen ihre sprachlichen Fertigkeiten und ihre kulturellen Kenntnisse verzeichnen können. Es basiert auf dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, der der europäische Standard zur Kennzeichnung des Niveaus der Sprachkenntnisse wird.

Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen

In diesem Abschnitt versuchen wir, folgende Fragen zu beantworten:

- „Was muss ich tun, wenn ich einen Universitätsstudiengang in einem europäischen Land belegen will?“
- „Was kann ich tun, wenn ich eine bestimmte Stelle in einem europäischen Land bekommen will?“

Die jeweilige Situation in jedem der fünf Projektmitgliedsländer ist einzeln dargestellt. Die Anerkennung akademischer Abschlüsse ist im Abschnitt „Akademische Abschlüsse“ und die der beruflichen Abschlüsse ist im Abschnitt „Berufliche Abschlüsse“ beschrieben.

Akademische Abschlüsse

Die Anerkennung eines akademischen Abschlusses bedeutet, dass ein von einer Universität in einem EU-Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom/Zeugnis „akademisch“ dem in einem anderen Staat, ob EU-Mitglied oder nicht, ausgestellten entspricht, so dass Einzelpersonen ihre Ausbildung ohne Nachteile in dem Gastland fortsetzen können.

Es gibt keine EU-Bestimmungen, die zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen verpflichten, weil jeder Mitgliedstaat für sein Bildungssystem selbst verantwortlich ist. Das NARIC-Netzwerk kann über die Anerkennung von Zeugnissen und Studienzeiten in EU-Ländern informieren und Rat erteilen (http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/agenar_en.html). Außerdem werden die Erfahrungen des Erasmus-Programms jährlich von ISCO (<http://www.isco.org.uk>) beschrieben, die auch Listen über Erasmus-Praktika für britische Staatsbürger in anderen EU-Ländern zur Verfügung stellt.

Die Bedingungen, Verfahren und Dokumente für die Anerkennung eines Hochschulzulassungszeugnisses eines EU-Bürgers, der einen Undergraduate-Studiengang an einer Universität in einem Mitgliedstaat belegen will, und die entsprechenden Themen für einen Bürger, der einen Graduate-Studiengang belegen will, sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Anerkennung des Hochschulzulassungszeugnisses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Undergraduate-Studiengang einschreiben will

Frankreich

Im Allgemeinen wird eine Person berücksichtigt, solange sie ein EU-/EWR- (Europäischer Wirtschaftsraum³) oder Schweizer Student ist, der die Qualifikation für einen Universitätsstudiengang der ersten Stufe besitzt. Generell reicht der Besitz eines Zeugnisses der höheren Sekundarschulbildung entsprechend dem „baccalauréat“ (Abitur) zusammen mit guten französischen Sprachkenntnissen aus.

Es gibt kein zentrales Gremium für Bewerbungen. Bewerber müssen sich direkt an die Universität wenden, an der sie studieren wollen.

Von März bis Juni steht ein Vorregistrierungsverfahren, im Allgemeinen auf der Website der Universität, zur Verfügung. Für einen Vorbereitungskurs zur Aufnahme in französische „Grandes Ecoles“. Außerdem gibt es eine nationale Registrierungswebsite, die EU-Studenten unter <http://www.education.gouv.fr/cid18/classes-preparatoires-aux-grandes-ecoles-c.p.g.e.html> zur Verfügung steht.

Für die Bewerbung zur Zulassung zu einem Studiengang müssen Bewerber im April ein Formular für jedes IUT (*Institut Universitaire de Technologie*) ausfüllen.

Für die Bewerbung zur Zulassung zu einem BTS- (Brevet de Technicien Supérieur) Studiengang wendet man sich am besten im März an den Universitäts-SAIO (Service Académique d'Information et d'Orientation) und füllt das elektronische (regionale) Registrierungsformular aus. Die Rektorate, die auch Académies genannt werden, sind aufgelistet unter:

<http://www.education.gouv.fr/pid167/les-academies-et-les-inspections-academiques.html>

Für die Bewerbung zur Zulassung zu Post-Baccalauréat-Schulen, insbesondere jenen im Sektor der sozialen Arbeit, Sanitärstudiengänge, Technik und der Künste, muss man sich ab November für die Zulassung im September des folgenden Jahres an die Schulen wenden.

Für Nicht-EU-Länder ist es ratsam, sich an die französische Botschaft im eigenen Herkunftsland oder, sofern vorhanden, das CEF (Centre d'études pour la France) zu wenden. Informationen sind auf der Website des Außenministeriums zu finden und auch in verschiedenen Sprachen verfügbar: http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/france_829/venir-france_4062/etudier-france_4247/index.html

Für Nicht-EU- oder EWR-Studenten sind Vorzulassungsanträge (*Demande d'Admission Préalable - DAP*) bei der Bewerbung für die beiden ersten Universitätsjahre und das erste Jahr der Architekturschulen zwingend vorgeschrieben.

Deutschland

Die Kultusminister der 16 Bundesländer haben ihren Wunsch bekräftigt, den Zugang zur Universitätsausbildung in Deutschland zu fördern und zu erleichtern.

Nichtdeutsche Bewerber müssen normalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen, um für deutsche Universitätsstudiengänge angenommen zu werden:

- Die Zeugnisse der Bewerber müssen den Zugang zur Universität im Herkunftsland zulassen.
- Die Zeugnisse müssen die Anforderungen der *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* erfüllen.
- Die Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Die Bewerber können sich normalerweise direkt an die Universität wenden, an der sie studieren wollen, und müssen folgende Dokumente vorlegen:

³ Die zum EWR gehörenden Länder sind die EU-Länder sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

- Ihr Originalzeugnis, das nachweist, dass sie berechtigt sind, sich im Herkunftsland um einen Studienplatz zu bewerben. Dieses Zeugnis sollte sowohl in der Ursprungssprache und in einer Übersetzung ins Deutsche (die Übersetzung ist nicht immer notwendig, Bewerber sollten das *Akademische Auslandsamt* fragen) vorgelegt werden.
- Wenn die Universität eine Zulassungsprüfung verlangt, müssen die Bewerber das Dokument (im Original) vorlegen.
- Bewerber aus Ländern, deren Diplome in Deutschland nicht unmittelbar anerkannt werden,⁴ müssen das Abschlusszeugnis des *Studienkollegs* vorlegen. Wenn Zeugnisse der Sekundarschulbildung nicht anerkannt werden können, können die Bewerber ein *Studienkolleg* in Deutschland (<http://www.studienkollegs.de>) besuchen, um angemessene Informationen in Bezug auf ein Studium auf Universitätsniveau zu erhalten. Das Abschlusszeugnis des *Studienkollegs* oder die sogenannte *Feststellungsprüfung* lässt den Zugang zu einer Universität zu.
- Dokumente, die ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.
- Im Zweifelsfall kann die Universität die *Zeugnisanerkennungsstelle* konsultieren.
- Studienbewerber für eine deutsche *Fachhochschule* können sich mit den oben erwähnten Dokumenten direkt bei dieser Institution bewerben; die *Fachhochschule* konsultiert normalerweise die zuständige regionale Anerkennungsstelle für Zeugnisse.

Interessante Information: 50 *Fachhochschulen* wurde die Aufgabe zugewiesen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zentralen Organisation mit Namen ASSIST (<http://www.uni-assist.de>) zu prüfen.

Italien

Inhaber akademischer Titel, die im Ausland erworben wurden, können deren Anerkennung durch die zuständigen italienischen Stellen beantragen. Diese Stellen sind Universitäten (Ministerialerlass 509/1999 und Gesetz 148/2002). Die italienischen Universitäten definieren die Lehrvorschriften ihrer Studiengänge autonom in ihren institutionellen Lehrbestimmungen (*Regolamento Didattico di Ateneo*). Diese Vorschriften bestimmen den Namen und die Ausbildungsziele, den allgemeinen Rahmen der Lehraktivitäten, die in das Curriculum aufzunehmen sind, die Anzahl der Credits, die für jede Lehraktivität zu vergeben sind, und die Abschlussdissertation. Sie sind auch verantwortlich für die Beurteilung ausländischer akademischer Titel und ihren Vergleich mit italienischen akademischen Titeln und die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland, um zur Hochschulbildung zugelassen zu werden, das Universitätsstudium fortzusetzen und italienische Universitätsabschlüsse zu erwerben.

Zusammen mit der an den Rektor der italienischen Universität gerichteten Bewerbung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Das Originalabschlusszeugnis der höheren Sekundarschulbildung. Eine offizielle Übersetzung ins Italienische und eine Erklärung der Gültigkeit des Titels durch das italienische Konsulat im Herkunftsland müssen beigefügt sein.
- Ein Zeugnis, das die gegebenen Universitätsprüfungen und die Studiengänge für jede Prüfung aufführt. Dies muss wiederum im Original vorgelegt werden und von einer Übersetzung ins Italienische begleitet sein. Das Zeugnis muss vom italienischen Vertreter im Herkunftsland validiert sein.
- Der akademische Titel im Original.
- Drei Passfotos.

⁴ Zeugnisse der Sekundarschulbildung oder Universitätszulassungsprüfungen der folgenden Länder erlauben normalerweise den direkten Zugang zu deutschen Universitäten: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland (Zulassungsprüfung), Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien (Zulassungsprüfung) und Vereinigtes Königreich. Bewerber aus anderen europäischen Ländern sollten die Datenbank des DAAD konsultieren.

Das Ergebnis der Beurteilung wird nach drei Monaten in Form eines Erlasses des Rektors bekannt gegeben. Es kann führen zur:

- Anerkennung (*equipollenza*) des ausländischen akademischen Titels.
- teilweisen Anerkennung des ausländischen Titels, was entweder die Möglichkeit von Kompensationsformen, die Einschreibung in einen einjährigen Zwischenkurs oder das Schreiben und Erörtern einer neuen Abschlussarbeit beinhaltet.
- Zurückweisung des Antrages auf Anerkennung.

EU-Bürger mit Wohnsitz in Italien können ihre Dokumente direkt der gewählten Universität vorlegen. EU-Bürger mit Wohnsitz im Ausland, Nicht-EU-Bürger und Personen, die ihren Wohnsitz entweder im Ausland oder in Italien haben, jedoch kein Visum besitzen, müssen ihre Dokumente dem diplomatischen Vertreter des ausländischen Landes vorlegen, auf das sich der Titel bezieht. Der Vertreter wird das Formular der gewählten Universität zusenden.

Die Anerkennung ausländischer Sekundarschulabschlüsse kann sich aus speziellen bilateralen Verträgen mit anderen Ländern ergeben.

Alle Informationen in Bezug auf die Dokumente, die den Bewerbungen beizufügen sind, können von den italienischen Studentenbüros oder den Auslandsstudentenbüros an jeder italienischen Universität erteilt werden.

Polen

Ausländische Schulabschlusszeugnisse, die den Zugang zur Hochschulbildung im Ausland zulassen, werden als solche in Polen anerkannt. Sie müssen jedoch den Satz enthalten, dass sie dem Inhaber den Zugang zu Hochschulen im eigenen Land erlauben. Wenn das Zeugnis keinen solchen Satz enthält, sollte die Schule, die das Zeugnis ausstellt, diese Tatsache in einer separaten Bescheinigung bestätigen.

Nach der *Verordnung des Ministers für Volksbildung über die Regeln und Verfahren zur Nostrifikation im Ausland erworbener Zeugnisse (5. Oktober 1997)* muss jedes ausländische Schulzeugnis im Ausstellungsland legalisiert und der örtlichen Bildungsbehörde (*kuratorium oświaty*) in Polen zur Anerkennung (Nostrifikation) vorgelegt werden.

Zeugnisse, die in Ländern ausgestellt wurden, mit denen Polen eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen⁵ hat, müssen den örtlichen Bildungsbehörden nicht zur Anerkennung vorgelegt werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:

- Kandidaten polnischer Herkunft, die im Ausland leben, und Ausländer, die in Polen studieren wollen, müssen nachweisen, dass sie fließend polnisch sprechen, wenn die Gastuniversität dies verlangt. Wenn sie nicht polnisch sprechen, müssen sie einen Sprachkurs (etwa ein Jahr) belegen und die Abschlussprüfung ablegen.
- Kandidaten für ein Kunst- oder Sportstudium müssen besondere Anforderungen erfüllen und eine Eignungsprüfung bestehen.
- Die Kandidaten können sich direkt bei den Universitäten oder beim Ministerium für Bildung bewerben. Es wird erwartet, dass sie das Formular bei den polnischen Vertretern in ihrem Land ausfüllen.
- Ein der polnischen Immatrikulationsbescheinigung entsprechendes Dokument und eine Gesundheitsbescheinigung muss vorgelegt werden.

⁵ Bilaterale Vereinbarungen wurden mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien, Estland, Vietnam, Kuba, der Mongolei, Lettland, Libyen, Syrien, der Russischen Föderation, Armenien und Moldawien geschlossen. Unter diesen Ländern sind auch jene, die die Rechtsnachfolge zu den von der früheren UdSSR unterzeichneten Verträgen unterzeichnet haben: Weißrussland, Ukraine, Kasachstan, Usbekistan und Tadschikistan.

- Ausländische Studenten müssen ihre Gebühren (3.000 Euro) und Unterkunft zahlen, können jedoch von der polnischen Regierung ein Vollstipendium für die Lebenshaltungskosten erhalten. Von Studenten, die kein Stipendium erhalten, werden keine Studiengebühren verlangt.

Vereinigtes Königreich

Alle Bewerber um britische Vollzeitstudiengänge müssen sich über das zentralisierte UCAS-System (<http://www.ucas.ac.uk>) bewerben. Die Bewerber können sich für maximal sechs Studiengänge bewerben.

Die Zulassungsvoraussetzungen für britische Studiengänge werden in Bezug auf britische Prüfungen entweder als Noten oder als *Tariff point scores* beschrieben. Daher ist es die Entscheidung der Universität, ob sie bestimmte Abschlüsse für einen Studiengang akzeptiert. Bewerbern mit nichtbritischen Abschlüssen wird empfohlen, ihre Situation vor der Bewerbung mit den Stellen der ausgewählten Universität zu besprechen.

Die meisten Universitäten haben Grundkenntnisse über Abschlusszeugnisse, die in EU-Ländern ausgestellt wurden. Ihr Zulassungsbüro oder internationales Büro sollte imstande sein, Informationen darüber zu erteilen, was es für seine Institution akzeptiert.

Bewerber mit Abschlüssen, die ihnen ermöglichen würden, eine Universität des eigenen Landes zu besuchen, gelten als ausreichend qualifiziert für das Studium an einer Universität im Vereinigten Königreich. Obwohl ein Bewerber jedoch den Mindestabschluss für die Zulassung von britischen Hochschulstudiengängen haben kann, muss dieser Abschluss nicht unbedingt für alle Studiengänge ausreichen. Beispielsweise erfordern einige Studiengänge wie Medizin, Jura und Zahnmedizin ein höheres Bildungsabschlussniveau.

Weitere Informationen über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Vereinigten Königreich können vom britischen NARIC erteilt werden. Für einen schriftlichen Vergleich wird eine Standardgebühr von 30 £ erhoben. Für allgemeinen Rat erstellt das NARIC eine internationale Vergleichsdatenbank: <http://www.naric.org.uk>

Bewerber können sich auch an die weltweiten Büros des British Council wenden. Das British Council kann allgemeine Informationen über die britische Hochschulbildung und die Anerkennung nichtbritischer Abschlüsse im britischen Hochschulsystem erteilen. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.britishcouncil.org/where

Anerkennung von Universitätsabschlüssen von EU-Bürgern, die sich in an einer Universität eines Mitgliedstaates Graduate-Studiengänge (Master, Doktor) einschreiben wollen

Frankreich

Die Bedingungen für die Zulassung zu einem Master- oder Doktorstudiengang hängen von der Entscheidung der Universität („*Grandes Ecoles*“) ab.

Ein abgeschlossener dreijähriger Studiengang (Bachelor oder ähnlich) aus einem anderen EU-Land wird normalerweise für Masterstudiengänge akzeptiert. Die Auswahl der Kandidaten hängt von den Kriterien ab, die von den pädagogischen Teams des jeweiligen Studiengangs festgelegt sind. Allgemein gesagt bedeutet dies: Wenn ein Research Bachelor im anderen Land erfolgreich war und die Durchschnittsnote angemessen ist, ist die Zulassung zu einem selektiven Masterstudiengang erfolgreich.

Ein besonderer Fall kann sein, wenn Studenten in angewandten Künsten, Betriebswirtschaft oder Industrie, die ein zweijähriges BTS (entspricht einem HND-Diplom im Vereinigten Königreich) absolviert haben und einen Abschluss in Betriebswirtschaft oder anderen Bereichen im Ausland erwerben wollen, ab dem dritten Jahr an einer europäischen Universität beginnen.

Es gibt keine strenge Kontrolle der französischen Sprachkenntnisse, doch ein Zeugnis über Französisch als Fremdsprache ist von Vorteil. Masterstudiengänge, die ausschließlich in Englisch gelehrt werden, sind ziemlich selten.

Bewerber für Doktorstudiengänge in Frankreich müssen ausgezeichnete akademische Noten in früheren Masterstudiengängen nachweisen. Im Allgemeinen hängt die Zulassung vom Wesen des Programms ab: Ein Research Master wird einem Professional Master vorgezogen. Am besten setzt man sich direkt mit dem Professor in Verbindung, der für die Forschungsabteilung verantwortlich ist und sendet ihm das Bewerbungsformular. Veröffentlichungen, Mitteilungen und Arbeitserfahrung werden selbstverständlich berücksichtigt. Wenn der Student bereits eine Masterarbeit geschrieben hat, wird dies positiv bei seiner Auswahl berücksichtigt.

Es gibt eine Vielzahl von „Doppeldiplomen“, d. h. Diplome, die von zwei oder mehr französischen und ausländischen Hochschulen gemeinsam erstellt wurden. Eine Reihe von ihnen gehören dem technischen Bereich an. Für deutsch-französische Universitäten siehe unter <http://www.dfh-ufa.org/> und für französisch-italienische unter <http://www.universita-italo-francese.org/>.

Deutschland

Die Bedingungen für die Zulassung zu einem Master- oder Doktorstudiengang hängen von der Entscheidung der Gastuniversität ab.

Deutschland bietet eine breite Palette internationaler Masterstudiengänge an, von denen einige teilweise oder ganz in Englisch gelehrt werden. Ein abgeschlossener dreijähriger Studiengang (Bachelor oder ähnlich) aus einem anderen EU-Land wird normalerweise für Masterstudiengänge akzeptiert. Die Fakultät und die Universitätsgremien legen die Auswahlkriterien fest. Zur Zulassung zu einem Masterstudiengang werden häufig gute Noten im akademischen Erststudiengang auf dem gewählten Gebiet verlangt.

Die meisten *Fachhochschulen* beschränken den Zugang zu Studiengängen der zweiten Stufe. Insgesamt setzen nur 30 % der Studenten der ersten Stufe ihr Studium mit einem Masterstudiengang fort. Daher brauchen Studenten, die sich für einen Masterstudiengang bewerben, überdurchschnittliche Noten von einer akkreditierten Hochschule.

Bewerber für Doktorstudiengänge müssen ausgezeichnete Noten in einem akademischen Studiengang der zweiten Stufe nachweisen. Kandidaten mit ausländischen Abschlüssen müssen weitere Bedingungen erfüllen, z. B. Prüfungen oder erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen und Kursen, die von der Universität gehalten werden. Das Fakultätsgremium kann ausländische akademische Titel anerkennen. Bewerbungen sollten dem Zulassungsbüro der Universität geschickt werden. Der erste Schritt ist das Finden eines „Doktorvaters“, d. h. eines Professors, der bereit ist, die Forschungs- und Doktorarbeit während des Doktorstudiums zu betreuen.

Eine besondere Form der Förderung von Studenten, die an ihrem Doktorgrad arbeiten, sind die *Graduiertenkollegs*. Dies sind Gruppen von zehn bis fünfzehn Leuten, die für einen bestimmten festgelegten Zeitraum an einer gegebenen Aufgabe arbeiten. Die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (<http://www.dfg.de>) unterstützt die Einrichtungen finanziell.

Wenn sich der Student in ein Austauschprogramm oder für ein Studienjahr (oder ein Semester) oder als Gast einschreiben will, kann er die komplizierten Anerkennungsverfahren vermeiden.

Mit Italien, Österreich, der Slowakei, Lettland, Polen, Spanien, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Ungarn bestehen bilaterale Vereinbarungen zur Anerkennung von Titeln. Vereinbarungsunterlagen sind unter <http://www.anabin.de> (auf „Dokumente“ klicken) zu finden.

Italien

Die Universitäten sind für die Zulassung von EU-Bürgern zu Graduate-Studiengängen in Italien zuständig. Die Bewerber müssen jedoch ihre Bewerbung für die Einschreibung zusammen mit allen notwendigen Dokumenten, die ins Italienische übersetzt und von der entsprechenden italienischen Behörde legalisiert sind, direkt an den Rektor der gewählten Universität schicken.

Die Anerkennung ausländischer akademischer Titel kann auch in bilateralen oder internationalen Vereinbarungen festgelegt sein⁶. In diesem Fall werden sie nach diesen Vereinbarungen geregelt und können automatisch anerkannt werden.

Für die Zulassung zu einem Ph.D.-Studiengang (*dottorato di ricerca*) in Italien muss man eine Prüfung bestehen, die aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen, besteht. Im Allgemeinen erfordert die Einschreibung in einen Ph.D.-Studiengang für Italiener oder Bürger anderer EU-Länder einen Universitätsabschluss der zweiten Stufe (Master). Ausländische Titel können als gleichwertig mit italienischen anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Italienische oder EU-Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
- Der italienische akademische Abschluss, oder der ausländische akademische Titel ist als gleichwertig mit italienischen anerkannt.
- Offizielle Dokumente, die besagen, dass der ausländische Titel nach dreijährigem Studium und Forschung verliehen wurde.

Der Rat der Gastuniversität ist berechtigt, ausländische Titel anzuerkennen. Die Bewertung durch die Universität beginnt generell mit einem Vergleich der Studiengänge. Die Universitäten können die Bewerber bitten, einen italienischen Sprachtest abzulegen, bevor sie einem Graduate-Studiengang nachgehen.

Polen

Inhaber ausländischer Hochschulabschlusszeugnisse, die sich in weiterführende Studiengänge in Polen einschreiben wollen, müssen sich bei dem Fakultätsgremium oder einer anderen organisatorischen Einheit einer polnischen Hochschule bewerben, die den akademischen Grad des *doktor* in einem wissenschaftlichen Bereich verleihen darf.

Ausländische wissenschaftliche Titel werden in Polen auf der Grundlage der *Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrats über die Regeln und Verfahren zur Nostrifikation im Ausland erworbener akademischer Grade (22. Juli 1991)* anerkannt. Das Anerkennungsverfahren entspricht dem der Hochschulabschlusszeugnisse. Die Fakultäten können akademische Grade *nostrifizieren* und den Grad des *doktor habilitowany* verleihen.

Wenn Bewerber aus einem Land kommen, mit dem Polen Vereinbarungen zur Anerkennung von Abschlüssen geschlossen hat⁷, entsprechen ihre beruflichen Titel den polnischen, sofern die Hochschulen, die diese Abschlusszeugnisse ausgestellt haben, staatlich anerkannt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind die gleichen wie für die Zulassung zu einem Studiengang der ersten Stufe:

- Kandidaten polnischer Herkunft, die im Ausland leben, und Ausländer, die in Polen studieren wollen, müssen nachweisen, dass sie fließend polnisch sprechen, wenn die Gastuniversität dies

⁶ Internationale und bilaterale Vereinbarungen für gegenseitige Diplomanerkennung bestehen mit: Argentinien, Australien, Ecuador, Frankreich, Deutschland, dem früheren Jugoslawien, Malta, Mexiko, dem Vereinigten Königreich, Slowenien, San Marino, Spanien, der Schweiz, der UNESCO (arabische und europäische Staaten) und den Ländern des Europarates. Die entsprechenden Informationen sind auf der Website des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erhältlich: <http://www.esteri.it>. Die Anerkennung österreichischer akademischer Titel beruht auf einer internationalen Vereinbarung, die durch das Gesetz 322/2000 geregelt ist. In diesem Fall besteht keine Frist für die Einreichung von Bewerbungen, und die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungs-, und nicht durch akademische Behörden.

⁷ Länder, deren akademische Abschlusszeugnisse in Polen anerkannt werden sind: Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien, Estland, Vietnam, Kuba, Mongolei, Lettland, Libyen, Syrien, Russische Föderation, Armenien, Moldawien, Deutschland und Österreich. Die Vereinbarungen mit Syrien, Libyen, dem früheren Jugoslawien, Kroatien, Slowenien, Deutschland und Österreich betreffen jedoch nur den *doktor-Grad* (die Grade *doktor habilitowany* und *profesor* sind ausgeschlossen, jene mit Deutschland und Österreich erkennen den Grad des *doktor* nur für akademische Zwecke an).

verlangt. Wenn sie nicht polnisch sprechen, müssen sie einen Sprachkurs (etwa ein Jahr) belegen und die Abschlussprüfung ablegen.

- Die Kandidaten können sich direkt bei den Universitäten oder beim Ministerium für Bildung bewerben. Es wird erwartet, dass sie sich bei den polnischen Vertretern in ihrem Land melden und dort das Formular ausfüllen.
- Ein der polnischen Immatrikulationsbescheinigung entsprechendes Dokument und eine Gesundheitsbescheinigung muss vorgelegt werden.
- Ausländische Studenten müssen ihre Gebühren (3.000 Euro) und Unterkunft in Polen zahlen, können jedoch von der polnischen Regierung ein Vollstipendium für die Lebenshaltungskosten erhalten. Von Studenten, die kein Stipendium erhalten, werden keine Studiengebühren verlangt.

Vereinigtes Königreich

Bewerber für Aufbaustudiengänge im Vereinigten Königreich müssen sich direkt bei der betreffenden Universität bewerben, da die Entscheidung, ob bestimmte Abschlüsse für einen bestimmten Aufbaustudiengang geeignet sind, der Universität selbst obliegt. Bewerber mit nichtbritischen Abschlüssen sollten ihre Situation vor der Bewerbung mit den Stellen der ausgewählten Universität besprechen.

Die meisten Universitäten haben Grundkenntnisse über Abschlusszeugnisse, die in EU-Ländern ausgestellt wurden. Das Zulassungsbüro oder internationale Büro sollte imstande sein, Informationen darüber zu erteilen, was es für seine Institution akzeptiert.

Bewerber, die weitere Informationen über die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse im Vereinigten Königreich wünschen, können sich an das britische NARIC wenden: <http://www.naric.org.uk>. Für einen schriftlichen Vergleich wird eine Standardgebühr von 30 £ erhoben. Für allgemeinen Rat erstellt das NARIC eine internationale Vergleichsdatenbank.

Bewerber können sich an die weltweiten Büros des British Council wenden. Das British Council kann allgemeine Informationen über die britische Hochschulbildung und die Anerkennung nichtbritischer Abschlüsse im britischen Hochschulsystem erteilen. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.britishcouncil.org/where>. Die Education UK Website bietet auch nützliche Informationen für Leute, die an einem Studium im Vereinigten Königreich interessiert sind: <http://www.educationuk.org/>.

Berufliche Abschlüsse

Die Europäische Kommission hat Systeme für die Anerkennung von Abschlüssen und Ausbildungen eingerichtet, um EU-Bürgern zu ermöglichen, ihre Ausbildung und ihren Abschluss in einem anderen EU-Land voll zu nutzen. Es gibt zwei Möglichkeiten.

- Der Beruf ist im Zielland nicht reguliert, daher ist eine Anerkennung von Abschlüssen nicht notwendig und die Bürger können aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Abschlüsse nicht gesetzlich daran gehindert werden, in dieses Land zu gehen und dort zu arbeiten. Normalerweise werden die Formalitäten der Einstellung eines Arbeitnehmers, der ein europäischer Bürger ist, vom Arbeitgeber übernommen.
- Der Beruf ist reguliert. Hier gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:
 - Die Abschlüsse für den Beruf wurden auf EU-Ebene koordiniert (Ärzte, allgemeine Krankenpfleger/-schwestern, Zahnärzte, Hebammen, Tierärzte, Apotheker, Architekten). In diesem Fall werden ihre nationalen Abschlüsse grundsätzlich automatisch anerkannt und erlauben ihnen, den Beruf in jedem EU-Land auszuüben.

Der Beruf (Rechtsanwalt, Ingenieur, Psychologe usw.) ist im Gastland reguliert. In diesem Fall müssen die Bürger dort einen Antrag auf Anerkennung ihrer Abschlüsse stellen. Die zuständigen Stellen haben vier Monate, um zu antworten. Wenn sich die Ausbildung entweder in Bezug auf Dauer oder Inhalt wesentlich von der im Gastland unterscheidet, können die zuständigen Stellen einen Nachweis über zusätzliche Berufserfahrung, eine Anpassungszeit oder eine Eignungsprüfung verlangen. Wenn die tatsächlichen

Abschlüsse und die gesamte Berufserfahrung berücksichtigt werden, wird dies die Anerkennung von Zeugnissen offensichtlich erleichtern. Dieses Thema wird im Abschnitt „Was ein EU-Bürger tun muss, um Zugang zu einem regulierten Beruf zu erhalten“ behandelt.

Die gleichen Prinzipien gelten, wenn der Bewerber selbstständig ist. Einige EU-Länder können besondere Abschlüsse für Berufe wie im Friseur- (in Frankreich), Bau-, Versicherungswesen oder Handel verlangen. In diesen Fällen müssen die Bewerber nachweisen, dass sie ihren Beruf für die von der EU festgelegte Zeitspanne (im Allgemeinen fünf oder sechs Jahre) als Selbstständige ausgeübt haben.

Vor der endgültigen Entscheidung, ins Ausland zu gehen, sollte man Unterlagen über die folgenden Dinge vom nächstgelegenen EURES-Ratsbüro einholen:

- Beschäftigungsmöglichkeiten (wenn es einen wirklichen Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern in dem Sektor gibt, in dem Arbeit gesucht wird, werden Anerkennungsprobleme in der Regel schnell gelöst).
- Praktische Bedingungen für das Arbeiten im Ausland. Wenn man in hochstrukturierten Wirtschaftsbereichen (wie z. B. in der chemischen oder Metallindustrie oder anderen Zweigen der herstellenden Sektoren) sucht, ist es wichtig, sich eine ausreichend klare Vorstellung über die Beschäftigungsbedingungen in dem betreffenden Land oder Gebiet und die Dokumente, die alle erworbenen beruflichen Abschlüsse belegen können, zu verschaffen. Die Konsularbüros können detaillierte Informationen über die vorhandenen Möglichkeiten in den Zielländern erteilen.
- Die „erste Kontaktstelle“ im Zielland.

Eine EU-Website über berufliche Abschlüsse ist:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/

Der Link zur Datenbank der regulierten Berufe nach Ländern ist:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/regprof/regprofs/dsp_bycountry.cfm

Das ECVET-Projekt zur Anerkennung von Berufsausbildungscredits

Das Projekt mit dem Namen ECVET – European Credit System for Vocational Education and Training – ist ein europäisches System zur Anhäufung (Kapitalisierung) und Übertragung von Credits für Berufsausbildung in Europa. Das System befindet sich im Durchführbarkeitsstadium.

Es ermöglicht die Dokumentation, Validierung und Anerkennung im Ausland erzielter Lernergebnisse sowohl in formellen Berufsausbildungs- als auch in nichtformellen Zusammenhängen. Es beruht auf der Validierung und Anhäufung der individuellen Kompetenzen, die für die Erreichung eines Abschlusses erforderlich sind.

Technisch gesehen beruht das ECVET auf der Beschreibung von Abschlüssen durch Kenntnisse, Qualifikationen und weiter gefasste Kompetenzen, die in *Einheiten* (Teile eines Abschlusses, die übertragen und angehäuft werden können) organisiert sind, und der Zuweisung von *Credits* zu Abschlüssen und Einheiten je nach ihrem relativen Gewicht. Ein vollständiges Handbuch über die Methodik und die Werkzeuge wird bis 2006 erwartet.

Das ECVET muss ein europäisches dezentrales System sein, das auf einer freiwilligen Beteiligung der Mitgliedstaaten und der jeweiligen Beteiligten entsprechend den nationalen Gesetzen und Verordnungen über die Bewertung, Anerkennung, Zertifizierung und Qualitätssicherung beruht. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, über die Umsetzung des ECVET auf nationaler Ebene zu entscheiden.

Das ECVET kann die Transparenz der:

- Abschlüsse und Lernergebnisse, die am Ende eines Berufsausbildungsprogramms oder irgendeiner Art Lernweg erwartet werden,
- Verfahren (z. B. Qualitätssicherungs-, Bewertungs- und Anerkennungsverfahren),

- Lernprozesse (z. B. formelle, nichtformelle und informelle Lernprozesse und -wege),
- Strukturen (z. B. Organisationen der Berufsausbildungssysteme, institutionelle Verantwortung von Beteiligten und Beratern usw.)

verlangen und fördern.

Was ein EU-Bürger tun muss, um Zugang zu einem regulierten Beruf zu erhalten

Frankreich

Der erste Schritt ist, zu prüfen, ob der Beruf in Frankreich reguliert ist oder nicht. Um eine Liste der Berufsverbände zu erhalten, ist es nützlich, sich an die *Chambre des metiers* (Handwerkskammer), die nächstgelegene Arbeitsagentur: <http://www.anpe.fr> oder die Berufsverbände zu wenden. Eine vollständige Auflistung für regulierte Berufe befindet sich unter: <http://www.ciep.fr/enic-naricfr/redipletr.htm#emploi>

Interessenten sollten sich auch mit dem französischen NARIC, dem CIEP – *Centre International d'Etudes Pédagogiques* – des Bildungsministeriums, in Verbindung setzen. Anfragen müssen an die Direction des Relations Internationales et de la Coopération (Anschrift: 110 rue de Grenelle, 75357 Paris SP 07) mit beglaubigten Kopien von Zeugnissen, die ins Französische übersetzt sind, gerichtet sein. Website: <http://www.ciep.fr/enic-naricfr/redipletr.htm#emploi>, <http://www.ciep.fr/enic-naricfr/index.htm>

Der Beruf des Ingenieurs ist in Frankreich nicht reguliert. Tatsächlich kann man in einem französischen Unternehmen als Ingenieur tätig sein, doch der Titel des *ingénieur diplômé* ist in Frankreich von der *Commission des titres* (http://www.commission-cti.fr/site_flash/en/page4_2.htm) geregelt. Jedes Jahr kann eine Reihe ausländischer Institutionen um ein Gutachten von der *Commission des titres* zur Anerkennung als Lehrinstitut, das den französischen Titel des *Ingénieur diplômé* verleiht, bitten. Um diesen Titel zu erhalten, muss eine Person ein Verfahren der Validierung ihrer Erfahrung durchlaufen, wozu sie sich an ein Lehrinstitut wendet, das berechtigt ist, den Titel des *Ingénieur diplômé* zu verleihen.

Deutschland

Zusätzlich zu den von der EU regulierten Berufen sind folgende Berufe in Deutschland reguliert:

- Pädagogische Berufe: Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Altenpfleger, Familienhelfer.
- Technische und handwerkliche Berufe: Ingenieure, Techniker, technische Assistenten, Handwerksmeister.
- Berufe im Bereich der Produktion und Kontrolle von Lebensmitteln: Lebensmittelprüfer.
- Land- und Forstwirtschaft: Landschaftsarchitekten, Gartenbauingenieure, Forstbeamte.
- Rechtsprechung: Anwälte, Richter, Notare.
- Wirtschafts- und Rechnungsprüfer, Steuerberater.

Einige Berufe (Dolmetscher, Übersetzer, Konservatoren usw.) sind nur in einigen Bundesländern reguliert.

Die zuständige nationale Stelle ist berechtigt zu prüfen, ob:

- regulierte Berufe, die im Gastland ausgeübt werden sollen, jenen entsprechen, für die die Bewerber in ihrem Herkunftsland voll qualifiziert sind;
- Dauer und Inhalt ihrer Ausbildung sich nicht wesentlich von der Dauer und dem Inhalt der in Deutschland erforderlichen Ausbildung unterscheiden.

Die zuständige Stelle hat vier Monate, um eine Entscheidung zu treffen (Anerkennung, Vorschlag von Kompensationsmaßnahmen, Ablehnung). Wenn die Berufe gleich sind und die Ausbildung im Wesentlichen ähnlich ist, erkennt die zuständige Stelle die Abschlüsse an. Wenn es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufen oder zwischen der Dauer oder dem Inhalt der Ausbildung gibt, ist

eine Ablehnung der Anerkennung der Abschlüsse nicht gerechtfertigt, sondern die zuständige Stelle kann Kompensationsmaßnahmen verlangen. Die Stelle prüft auch, ob die vorhandene Berufserfahrung die Wissenslücken möglicherweise entweder ganz oder teilweise schließt. Eine Entscheidung zur Ablehnung des Antrages oder zur Auferlegung von Kompensationsmaßnahmen muss gerechtfertigt sein und Widerspruch ist möglich.

Anträge auf Anerkennung müssen zusammen mit einer vollständigen Liste der erforderlichen Dokumente an die zuständige Stelle in Deutschland geschickt werden. Folgende Dokumente werden normalerweise benötigt:

- Ein Dokument, das nachweist, dass der Antragsteller Bürger eines Mitgliedstaates ist.
- Ein Zeugnis, das bescheinigt, dass der Antragsteller qualifiziert ist, den Beruf in dem Mitgliedstaat auszuüben.
- Wenn der Beruf in dem Mitgliedstaat nicht reguliert ist, müssen die Antragsteller einen Nachweis vorlegen, dass sie ihn mindestens zwei der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

Die Antragsteller müssen die Originaldokumente (oder beglaubigte Kopien) und Übersetzungen ins Deutsche vorlegen; und sie müssen Verwaltungsgebühren bezahlen.

Es gibt viele Regeln, die von Beruf zu Beruf und von Bundesland zu Bundesland variieren. Bewerber sollten sich an die zuständige Stelle in dem Bundesland wenden, in dem sie den Beruf ausüben wollen.

Italien

In Italien wurden Bewerbern aus neuen Mitgliedsländern der Europäischen Union für die ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft einige Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt auferlegt. Das Kontingent der Bürger aus neuen Gemeinschaftsländern wurde nach einem Erlass des Vorsitzenden des Ministerrates auf 20.000 festgelegt. Dies ist die Anzahl der Personen, denen der Zugang zum italienischen Arbeitsmarkt für 2004 erlaubt wird. Die Zugangsvoraussetzungen zum italienischen Arbeitsmarkt sind jedoch nicht restriktiver als zum Zeitpunkt des Beitrittsvertrages und günstiger als die für Bürger von Nichtgemeinschaftsländern geltenden Voraussetzungen (<http://www.rassegna.it/2002/lavoro/articoli/rapporto-cnel/europa.htm>).

Für das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses ist ein einfacheres Verfahren vorgesehen als für Bürger von Nichtgemeinschaftsländern. Sobald sie in Italien zur Arbeit zugelassen sind, genießen Bürger neuer Mitgliedstaaten in allen Aspekten der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen vollkommene Gleichbehandlung mit italienischen Arbeitnehmern. Sie sind von der Visumpflicht befreit und die Verwaltungsverfahren für die Erteilung der erforderlichen Arbeitserlaubnis werden vereinfacht.

Die festgelegten Beschränkungen gelten nicht:

- für Bürger neuer Gemeinschaftsstaaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts in Italien beschäftigt und seit einem ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 12 Monaten auf dem italienischen Arbeitsmarkt zugelassen sind;
- für Bürger neuer Gemeinschaftsstaaten, die nach dem Beitritt in Italien für einen unterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in Italien gearbeitet haben;
- für Menschen, die sich in Italien aufhalten und Ehegatten oder Kinder (unter 21 Jahren oder gesetzlich abhängig) eines Bürgers eines neuen Gemeinschaftsstaates sind, der in Italien arbeitet und zum Zeitpunkt des Beitritts seit einem ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten auf dem italienischen Arbeitsmarkt zugelassen ist.

Nähere Einzelheiten sind vom Ministerium für Beschäftigung und Sozialpolitik, Allgemeine Verwaltung für Einwanderung (Via Fornovo 8 - 00192 Roma; Tel: +39.06.36754780, Fax: +39.06.36754769; E-Mail allargamentoue@welfare.gov.it) oder von den Arbeitsagenturen der Provinzen erhältlich. Die Kontaktstelle kann Bewerber mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen.

Die Stelle sollte wegen einer vollständigen Liste der erforderlichen Dokumente kontaktiert werden. Als Anhaltspunkt sind wahrscheinlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein Dokument, das nachweist, dass der Antragsteller Bürger eines Mitgliedstaates ist.
- Ein Zeugnis, das bescheinigt, dass der Antragsteller qualifiziert ist, den Beruf in einem Mitgliedstaat auszuüben.

Wenn der Beruf im Herkunftsland nicht reguliert ist, muss man einen Nachweis vorlegen, dass man ihn mindestens zwei der letzten zehn Jahre ausgeübt hat, Originaldokumente (oder beglaubigte Kopien) und Übersetzungen vorlegen und Verwaltungsgebühren zahlen.

Polen

Anträge auf Anerkennung beruflicher Abschlüsse sind der für den jeweiligen Beruf zuständigen Stelle vorzulegen. Der Arbeitgeber übernimmt die Formalitäten für einen EU-Bürger. Die Liste der zuständigen Stelle ist in der Datenbank der regulierten Berufe zu finden.

Während des Anerkennungsverfahrens kann die zuständige Stelle das Büro für die Anerkennung von Abschlüssen und internationalen Austausch bitten, ein Gutachten zum Ausbildungsniveau, das der Abschluss beinhaltet, zu erstellen. Dieses Büro ist eine staatliche Einrichtung, die dem Minister für Volksbildung und Sport untersteht. Wie das polnische ENIC/NARIC, arbeitet es eng mit dem ENIC/NARIC-Netzwerk zusammen.

Das Büro koordiniert und organisiert die Rekrutierung polnischer Wissenschaftler und Studenten für das Studium und die Ausbildung im Ausland. Es vergibt auch Stipendien an Ausländer, die in Polen studieren. In Bezug auf die Anerkennung von Abschlüssen erteilt das Büro Informationen und erstellt Gutachten über ausländische Hochschulen und Zeugnisse auf der Grundlage polnischer Gesetze und Verordnungen sowie internationaler Vereinbarungen.

Nach Erhalt des Gutachtens des Büros trifft die zuständige Stelle die Entscheidung über die Anerkennung und schickt sie dem Antragsteller zu. Wenn einige Nachweise fehlen, kann die zuständige Stelle die Antragsteller bitten, sie nachzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Abschlüssen muss innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der notwendigen Dokumente getroffen werden.

Eine Arbeitserlaubnis gilt für eine bestimmte Arbeit und eine bestimmte Zeit. Mit dieser Erlaubnis können die Bewerber beim polnischen diplomatischen Vertreter oder Konsulat in ihrem Land ein Arbeitsvisum (C 08 oder D 08) beantragen. Arbeitserlaubnis und Arbeitsvisum sind zwingend erforderliche Dokumente, um in Polen legal zu arbeiten.

Für juristische Berufe oder Architektur muss der Bewerber seine Diplome und Zeugnisse in einer von einem beeidigten Übersetzer angefertigten polnischen Übersetzung beilegen.

Vereinigtes Königreich

Personen, die daran interessiert sind, mit Abschlüssen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs erworben wurden, im Vereinigten Königreich in einem regulierten Beruf zu arbeiten, müssen sich an die zuständige Stelle im Vereinigten Königreich wenden. Diese Stelle ist üblicherweise der Berufsverband.

Die Website Europe Open for Professions stellt die Liste der Organisationen bereit, die im Vereinigten Königreich Berufe regulieren. Weitere Informationen stehen unter <http://www.dfes.gov.uk/europeopen> zur Verfügung.

Eine weitere Möglichkeit ist der Erhalt eines Befähigungsnachweises. Dieses Zeugnis bestätigt, dass eine Person die Kriterien, die in Artikel 4 der für handwerkliche Berufe geltenden europäischen Richtlinie 99/42/EG festgelegt sind, erfüllt: Es bescheinigt, dass eine Person Berufserfahrung in einem Handwerks-/Handelsberuf im Vereinigten Königreich erworben hat, und führt alle in diesem Beruf erworbenen Abschlüsse im Einzelnen auf.

Befähigungsnachweise sind von den nationalen Koordinatoren in den Mitgliedsländern erhältlich, obwohl der nationale britische Koordinator kontaktiert werden kann, um zu prüfen, ob der Beruf reguliert ist. Einzelheiten sind unter <http://www.dfes.gov.uk/europeopen> zu finden.

Literaturhinweise

Europäische Richtlinien, 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (sie gelten für alle regulierten Berufe).
URL: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/general-system_en.htm

Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (sie gilt für Berufe unter Hochschulabschlussniveau). URL: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/general-system_en.htm

ANHANG

Anerkennung eines Sekundarschulabschlusses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Undergraduate-Studiengang einschreiben will

| | |
|---------------------------|---|
| <p><u>FRANKREICH</u></p> | <p><i>Für den Besuch einer französischen Schule kann es nützlich sein, sich auf folgenden Websites (in Französisch) zu informieren:</i></p> <p>http://www.onisep.fr</p> <p>http://www.euroguidance-france.org</p> <p>http://www.edufrance.fr</p> <p>http://www.egide.asso.fr</p> <p>http://www.diplomatie.gouv.fr</p> <p>http://www.ciep.fr</p> <p>http://www.education.gouv.fr/int/etudfr.htm (alle Adressen und Ansprechpartner).</p> <p>http://www.ciep.fr/enic-naricfr/</p> <p>http://www.education.gouv.fr/pid10/enseignement-superieur-et-recherche.html</p> <p>http://www.education.gouv.fr/pid266/venir-etudier-en-france.html</p> <p>http://www.etudiant.gouv.fr/</p> |
| <p><u>DEUTSCHLAND</u></p> | <p>Adressen der für die Anerkennung von Sekundarschulabschlüssen und akademischen Abschlüssen zuständigen Stellen sind zu finden unter http://www.anabin.de – „Stellen“.</p> <p>Bewerbung bei deutschen Universitäten: ASSISTe.V., Helmholtzstr.2-9, Aufgang 2,2.OG, 10587Berlin service@uni-assist.de http://www.uni-assist.de</p> <p>Informationen über die Anerkennung ausländischer Titel und Abschlüsse: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz, Lennéstrasse 6, D - 53113 Bonn Tel.: +49.228.5010, Fax: +49.228.501229 zab@kmk.org http://www.kmk.org/zab/home.htm</p> |

| | |
|-------------------------------|--|
| | <p>Informationen auf akademischer Ebene: Deutscher Akademischer Austauschdienst, Kennedyallee 50, 53175 Bonn Tel.: +49.228.8820 Fax: +49.228.882444 postmaster@daad.de http://www.daad.de</p> |
| | <p><i>Richtlinie 89/48:</i> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Tel.: +49.228.6150; Fax: +49.228.6154436 Website und E-Mail: http://www.bmwi.de/Navigation/Service/kontakt.html</p> |
| <u>ITALIEN</u> | <p>CIMEA ist das NARIC-Netzwerkzentrum: http:// www.cimea.it</p> |
| <u>POLEN</u> | <p>Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch: ul. Smolna 13, 00-375 Warszawa Tel.: +48.22.8267434 Fax: +48.22.8262823 biuro@buwilm.edu.pl http://www.buwilm.edu.pl</p> |
| <u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u> | <p>UK NARIC Oriol House, Oriol Road, Cheltenham, Gloucestershire, GL50 1XP, Vereinigtes Königreich Tel.: +44.870.9904088 Fax: +44.1242.258611 info@naric.org.uk http://www.naric.org.uk/ Die Website von Education UK bietet auch nützliche Informationen für Personen, die an einem Studium im Vereinigten Königreich interessiert sind: http://www.educationuk.org./</p> |

Anerkennung eines Universitätsabschlusses eines EU-Bürgers, der sich an einer Universität eines Mitgliedstaats in einen Graduate-Studiengang (Master, Doktor) einschreiben will

| | |
|---------------------------|---|
| <p><u>EUROPA</u></p> | <p>http://ec.europa.eu/education/policies/educ/bologna/bologna_fr.html</p> <p>http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/index_en.html</p> |
| <p><u>FRANKREICH</u></p> | <p><i>Weitere allgemeine Informationen zu dem Thema:</i></p> <p>http://www.onisep.fr</p> <p>http://www.egide.asso.fr</p> <p>http://www.edufrance.fr</p> <p>http://www.edufrance.fr</p> <p>http://www.egide.asso.fr</p> <p>http://www.onisep.fr</p> <p>http://www.abg.asso.fr/ (Rekrutierungsportal für Doktoranden in Frankreich).</p> <p>http://iedu.free.fr/index.php (Portal für Stipendien und Zuschüsse).</p> <p>http://dr.education.fr/dea.html (Doktorandenschulen und Research-Masters-Portal).</p> <p>http://www.ciep.fr/enic-naricfr/</p> |
| <p><u>DEUTSCHLAND</u></p> | <p>Adressen der für die Anerkennung akademischer Abschlüsse zuständigen Stellen sind zu finden unter http://www.anabin.de – „Stellen“.</p> <p>Bewerbung bei deutschen Universitäten: ASSISTe.V., Helmholtzstr.2-9, Aufgang 2,2.OG, 10587 Berlin service@uni-assist.de http://www.uni-assist.de</p> <p>Informationen über die Anerkennung ausländischer Titel und Abschlüsse: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz, Lennéstrasse 6, D - 53113 Bonn Tel.: +49.228.501221; Fax: +49.228.501229 zab@kmk.org http://www.kmk.org/zab</p> <p>Informationen auf akademischer Ebene: Deutscher Akademischer Austauschdienst, Kennedyallee 50, 53175 Bonn Tel.: +49.228.8820 Fax: +49.228.882444 postmaster@daad.de http://www.daad.de</p> |

| | |
|--|--|
| <p><u>ITALIEN</u></p> | <p>CIMEA ist das NARIC-Netzwerkzentrum: http://www.cimea.it</p> |
| <p><u>POLEN</u></p> | <p>Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch: ul. Smolna 13, 00-375 Warszawa Tel.: +48.22.8267434 Fax: +48.22.8262823 biuro@buwim.edu.pl http://www.buwim.edu.pl</p> |
| <p><u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u></p> | <p>UK NARIC Oriel House, Oriel Road, Cheltenham, Gloucestershire, GL50 1XP, Vereinigtes Königreich Tel.: +44.870.9904088 Fax: +44.1242.258611 info@naric.org.uk http://www.naric.org.uk/ Die Website von Education UK bietet auch nützliche Informationen für Personen, die an einem Studium Vereinigten Königreich interessiert sind: http://www.educationuk.org./</p> |

Anerkennung von Abschlüssen für einen EU-Bürger, um Zugang zu einem regulierten Beruf zu erhalten

| | |
|--------------------------|--|
| <p><u>EUROPA</u></p> | <p>http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?lang=fr</p> |
| <p><u>FRANKREICH</u></p> | <p>http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/regprofs/dsp_bycountry.cfm</p> <p><i>Websites, die für allgemeine Informationen über die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen nützlich sind:</i></p> <p>http://europa.eu.int/comm/education/policies/rec_qual/recognition/in_fr.html</p> <p>http://europa.eu.int/comm/education/policies/rec_qual/rec_qual_fr.html</p> <p>http://europa.eu.int/comm/education/policies/educ/bologna/bologna_fr.html</p> <p>http://www.europa.eu.int/comm/education/policies/rec_qual/recognition/diploma_fr.html</p> <p>http://www.ciep.fr/enic-naricfr/</p> <p><i>Informationen über die Mobilität von Arbeitnehmern auf dem EU-Arbeitsmarkt sind auf folgenden Websites zu finden:</i></p> <p>http://europa.eu.int/eures/index.jsp</p> <p>http://www.emploi-international.org/</p> <p>http://europa.eu.int/citizensrights/index_fr.cfm</p> <p>http://www.mfe.org</p> <p><i>Andere nützliche Adressen sind:</i></p> <p><i>Für Architekten:</i> Ministère de la Culture et de la Communication, Direction de l'architecture et du patrimoine, Bureau des professions, de l'emploi et de l'économie, 10 rue Vivienne - 75002 Paris Für Inhaber eines EU-Zeugnisses: Tel.: +33.1.40153294 Für Menschen außerhalb der EU: Bureau des enseignements, Tel.: +33.1.40153258, oder +33.1.40153297</p> |

| | |
|--------------------|---|
| | <p><i>Für Rechtsanwälte:</i> <u>Conseil national des barreaux</u> 23, rue de la Paix - 75002 Paris Tel.: +33.1.53308560</p> |
| <u>DEUTSCHLAND</u> | <p>Websites: http://www.anabin.de http://www.eurocadres.org/mobilnet/deutsch/recognition-de.htm</p> <p>Ansprechpartner wegen Beschwerden aufgrund langer oder schwieriger Verfahren ist der deutsche Experte europäischen SOLVIT-Netzwerks: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Scharnhorststr. 34-37 DE - 10115 Berlin, Axel BREE Tel.: +49.1888.6156444 Fax.: +49.1888.6155379 solvit@bmwa.bund.de</p> <p><i>Weitere allgemeine Informationen zu diesem Thema unter:</i></p> <p>http://www.campus-germany.de</p> <p>http://www.daad.de (Informationen auch über Stipendien).</p> <p>http://www.hi-potentials.de</p> <p>http://www.thesis.de</p> <p>http://portal.mytum.de/studium/studieninfo</p> <p><i>Erstinformation für Rechtsanwälte:</i>⁸</p> <p>Bundesrechtsanwaltskammer, Joachimstr. 1, 5300 Bonn Littenstr. 9, 10179 Berlin Tel.: +49.228.911860, Tel.: +49.30.2849390 Fax: +49.228.261538, Fax: +49.30.28493911</p> <p><i>Erstinformation für medizinische Berufe:</i></p> <p>Bundesministerium für Gesundheit, Außenstelle Berlin, Fachbereich 3, Postfach 3, 10121 Berlin Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Am Propsthof 78a, D - 12153108 Bonn</p> <p><i>Erstinformation für Apotheker:</i> Bundesapothekerkammer, Postfach 5722, D - 65732 Eschborn</p> <p><i>Erstinformation für Zahnärzte:</i> Bundeszahnärztekammer, Universitätsstraße 73, D – 50931 Köln</p> <p><i>Erstinformation für Hebammen:</i> Bund Deutscher Hebammen, Postfach 17 24, D – 76006 Karlsruhe</p> <p><i>Erstinformation für Tierärzte:</i> Deutsche Tierärzteschaft, Oxfordstraße 10, D – 53111 Bonn</p> |

⁸ Auch an: CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union)
 Rue Washington 40, B – 1050 Bruxelles
 Rue de Trèves 45, B – 1040 Bruxelles
 Tel.: +32.2.6404274 oder +32.2.6400931, Tel.: +32.2.2346510
 Fax: +32.2.2346511/12

| | |
|----------------|--|
| | <p><i>Erstinformation für Architekten:</i> Bundesarchitektenkammer, Königswinterer Straße 709, D-53227 Bonn</p> |
| <u>ITALIEN</u> | <p><i>Verschiedene nationale Stellen sind für die Anerkennung von Abschlüssen zuständig. Allgemeine Informationen:</i> http://www.miur.it</p> <p>http://www.esteri.it</p> <p>http://www.cimea.it</p> <p><i>Akademisch:</i> NARIC-Informationszentrum (nur vormittags) Carlo Finocchietti CIMEA (Centro di Informazione sulla Mobilità e le Equivalenze Accademiche) Fondazione Rui, Viale XX1 Aprile 36, 00162 Roma Tel.: +39.06.86321281; Fax: + 39.06.86322845 http://www.fondazionerui.it; E-Mail: info@fondazionerui.it</p> <p><i>Beruflich:</i> CIMEA (Centro di Informazione sulla Mobilità e le Equivalenze Accademiche) Fondazione Rui, Viale XX1 Aprile 36, 00162 Roma Tel.: +39.06.86321281; Fax: + 39.06.86322845 http://www.fondazionerui.it; E-Mail: info@fondazionerui.it</p> <p><i>Europäische Richtlinien, 89/48/EWG und 92/51/EWG:</i> Koordinator: Presidenza Consiglio Ministri Ministero Coordinamento Politiche Comunitarie Via Giardino.Theodoli 66, 00186 Roma Tel.: +39.06.67795322; Fax: +39.06.67795295 E-Mail: a.bianchiconti@palazzochigi.it</p> |
| <u>POLEN</u> | <p><i>Wegen detaillierterer Informationen über regulierte Berufe in Polen wenden Sie sich bitte an:</i> CEU Warschau - CEU Warschau - Środkowoeuropejska Fundacja Edukacyjna (Mitteleuropäische Bildungstiftung), ul. Nowy Świat 72 00-330 Warszawa Tel.: +48.22.8288009 DAAD, ul. Czerska 24/2 03-902 Warszawa Tel.: +48.22.6174847; Fax: +48.22.6161308</p> <p><i>Weitere Informationen:</i> http://www.buwiwm.edu.pl/eu/public/db/index.php?lang=en oder durchsuchen Sie die nationale Datenbank: http://www.aic.lv/matrapublic/db/index.php?lang=en (in Englisch und Polnisch verfügbar).</p> <p><i>NARIC in Polen:</i> Biuro Uznawalności Wykształcenia i Wymiany Międzynarodowej (Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch) ul. Smolna 13, 00-375 Warszawa Tel.: +48.22.8288161; Fax: +48.22.8288161 - Durchwahl 239 E-Mail: biuro@buwiwm.edu.pl http://www.buwiwm.edu.pl</p> |

| | |
|--------------------------------------|--|
| <p><u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u></p> | <p>UK NRP, Oriel House, Oriel Road, Cheltenham, Glos GL50 1XP Tel.: +44.870.9904088, info@uknrp.org.uk, http://www.uknrp.org.uk</p> <hr/> <p>Europe Open for Professions enthält vollständige Listen zuständiger Stellen im Vereinigten Königreich: http://www.dfes.gov.uk/europeopen/</p> <hr/> <p>Das Antragspaket für den Befähigungsnachweis kann beim Ministerium für Bildung und Qualifikation angefordert werden. Schreiben Sie an: application.coe@dfes.gsi.gov.uk oder wenden Sie sich alternativ an: E3b Moorfoot, Sheffield, S1 4PQ Tel.: +44.114.2594997 (Neil Clarke); Fax: + 44.114.2594475</p> |
| | <p><i>Akademische Abschlüsse</i> NARIC, ECCTIS Ltd Oriel House, Oriel Road, Cheltenham, Gloucester, GL50 1XP Tel.: +44.1242.260010 http://www.naric.org.uk E-Mail: naric@ecctis.co.uk</p> |
| | <p><i>Berufliche Abschlüsse</i> National Reference Point for Vocational Qualifications (Nationale Referenzstelle für berufliche Abschlüsse) ECCTIS Ltd, Oriel House, Oriel Road Cheltenham, Glos., GL50 1XP Tel.: +44.1242.260225 http://www.uknrp.org.uk/</p> |
| | <p><i>Berufliche Abschlüsse</i> Carol Rowlands (Koordinator für die Richtlinien) Department for Education & Skills Room 3b, Moorfoot, Sheffield, S1 4PQ Tel.: +44.114.2594151; Fax: +44.114.259 4475 http://www.dfes.gov.uk/europeopen</p> |

Dieses Kit wurde im Juni 2005 von *Prof. Luigi Fabbris und Gilda Rota* von der Universität Padua (Italien) erstellt. Es basiert auf den nationalen Berichten, die von den Projektpartnern von Ergo-in-Net erarbeitet wurden.